

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 15 (1939-1940)
Heft: 4

Artikel: Neue Beförderungsverordnung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704670>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bundesrat hat einen Beschluß gefaßt, der die Kantone ermächtigt, den *Führerausweis für Automobilisten* schon nach Vollendung des 17. Altersjahres abzugeben an künftige Rekruten, die den Dienst bei der Motortransporttruppe oder bei den motorisierten leichten Truppen zu leisten beabsichtigen. Ausnahmsweise kann der Führerausweis auch an andere Personen schon am Ende des 17. Altersjahres abgegeben werden, wenn sich dies zufolge Mangels an Lastwagenführern als dringlich notwendig erweist. *

Die vormilitärische Ausbildung ist in *Deutschland* in stärkerem Rahmen als bisher an Hand genommen worden. Im Mittelpunkt der Ausbildung stehen Schießen und Geländedienst. Die jungen Leute sollen sich für diese vormilitärische Ausbildung zu Tausenden melden. *

Holland hat die Urlaubserteilung für mobilisierte Militärs neu geregelt. Zur Erledigung geschäftlicher und beruflicher Angelegenheiten darf Urlaub an höchstens 5 % der Effektivstärke der einzelnen Truppenteile gewährt werden. *

Das Kriegsdepartement der *Vereinigten Staaten* fordert eine Vermehrung der Bestände der Landarmee von 420,000 auf 600,000 Mann. M.

Neue Beförderungsverordnung

Der Bundesrat hat eine neue Verordnung über die Beförderungen im Heer erlassen, welche diejenige vom 9. November 1937 ersetzt. Sie umfaßt 121 Paragraphen. Seit 1937 hat die Militärorganisation wesentliche Aenderungen erfahren, denen auch bei der Beförderung Rechnung zu tragen war. Ferner hatten sich in der bisherigen zweijährigen Praxis gewisse Bestimmungen als unendlich erwiesen, so daß sie zu unbilligen Beförderungen führten. Sie sind nun verdeutlicht worden. Schließlich enthält die neue Verordnung Bestimmungen über

Beförderungen im aktiven Dienst.

Diejenigen, die am meisten interessieren werden, lauten wie folgt:

Art. 99. Diese Verordnung hat auch im aktiven Dienst volle Gültigkeit. Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur im aktiven Dienst Anwendung.

Art. 100. Im aktiven Dienst kann eine Beförderung vorgenommen werden für hervorragende Tapferkeit oder selbständiges Handeln vor dem Feind. Weitere Beförderungsbedingungen brauchen in solchen Fällen nicht erfüllt zu werden.

Art. 101. Die Ernennung zum Unteroffizier und zum Offizier kann auch im aktiven Dienst *nur auf Grund einer bestandenen Unteroffiziers- oder Offizierschule* erfolgen, soweit die vorliegende Beförderungsverordnung nicht ausdrücklich Ausnahmen geschaffen hat. (Solche Ausnahmen sind vorgesehen für Landsturm sowie für Landwehr des Parkdienstes oder der Traintruppe, wo Beförderung ohne [beim Landsturm] oder mit reduzierten Kursen möglich ist.)

Art. 102. Der Oberbefehlshaber der Armee kann die Durchführung von besondern Unteroffiziers- und Offizierschulen bei der Truppe anordnen. Er bestimmt deren Dauer und die Bedingungen für die Zulassung in diese Feldschulen.

Art. 103. Korporale und Leutnants, die ihre Ausbildung in einer solchen Unteroffiziers- oder Offizierschule bei der Truppe erhalten haben, bestehen in ihrem neuen Grad in der Regel keine Rekrutenschule.

Art. 104. Im übrigen können die für die Beförderung von Unteroffizieren und Offizieren aller Grade vorgeschriebenen Schulen und Kurse durch erfolgreiche Führung des höhern Kommandos oder erfolgreiche Ausübung der höhern Funktion in der Dauer, die den gesamthaft zu leistenden Beförderungsdiensten entspricht, ersetzt werden. Bereits im Frieden geleistete Beförderungsdienste werden angerechnet.

Art. 105. Die für eine Beförderung vorgeschriebene Zahl von Wiederholungskursen muß geleistet sein. Aktivdienst in der Dauer von 20 Tagen wird bei allen Truppen und Heeresklassen einem Wiederholungskurs gleichgesetzt.

Art. 106. In einem Jahr kann nur ein Wiederholungskurs geleistet werden, sofern es sich nicht um die Nachholung von in frühern Jahren versäumten Wiederholungskursen handelt.

Art. 107. Ist für eine Beförderung eine Mindestzahl an Gradjahren oder die Erreichung eines bestimmten Alters vorgeschrieben, so gelten diese Bestimmungen auch für eine Beförderung im aktiven Dienst.

Art. 108. Im aktiven Dienst können als Hilfsarzt, Hilfsapotheker oder Hilfszahnarzt verwendete Sanitätskorporale nach zwei Wiederholungskursen ohne weitere Bedingungen zum Wachtmeister befördert werden, sofern sie mindestens drei klinische Semester, Apotheker die praktische Prüfung, bestanden haben.

Territorialtruppe

Entlassungen auf Pikett und Kaderkurse.

Bern, 18. Okt. (ag.) Vom *Armeekommando* wird über Entlassung auf Pikett der beurlaubten *Territorialtruppe* mitgeteilt:

1. *Abänderung desurlaubes*: Die am 4. Oktober 1939 für 30 Tage beurlaubten Stäbe und Einheiten der Territorialtruppe werden gemäß Befehl des Generals vom 16. Oktober 1939 bis auf weiteres entlassen und auf Pikett gestellt. Demgemäß haben diese Truppen am 2. November 1939, d. h. nach Ablauf desurlaubes, *nicht* einzurücken; sie bleiben auf Pikett gestellt und haben erst wieder einzurücken, wenn sie dazu entweder durch persönlichen Marschbefehl oder durch öffentliche Bekanntmachung aufgeboten werden;

2. *Aenderung der Kaderkurse*: Die auf den 26. Oktober 1939 befohlenen Kaderkurse werden verschoben und erweitert. Es haben *einzurücken*:

a) Donnerstag, den 9. November 1939, 14 Uhr: die Regiments-, Bataillons- und Kompaniekommandanten; Einrückungsort: nach Anordnung der Territorialinspektoren;

b) Montag, den 13. November 1939, 14 Uhr: die übrigen Kader (Offiziere, Unteroffiziere und Unteroffizier-Diensttuende); Einrückungsort: der im Mobilmachungszettel im Dienstbüchlein angegebene Korpsammelpplatz, sofern kein anderer Befehl erfolgt;

c) Dauer der Kaderkurse: bis 25. November 1939.

Literatur

Bilder von General Guisan. Von General Guisan werden eine Reihe von Bildreproduktionen in den Handel gebracht. Wir erwähnen unter ihnen vor allem eine gediegene photographische Aufnahme von Hermann König in Solothurn, reproduziert und herausgegeben vom *Orell-Füssli-Verlag* in Zürich. Daneben hat auch die Tiefdruckanstalt *Manatschal, Ebner & Cie. A.-G.* in Chur ein wirklich schönes Charakterbild des Generals geschaffen, das den Oberbefehlshaber unserer Armee in neuer Uniform zeigt und auch dessen prägnanten Namenszug trägt. Freunde von Schwarz-weiß-Zeichnungen haben Gelegenheit, ein wohlgelungenes Porträt des Generals anzuschaffen, das erstellt wurde von Maler *Fritz Schuler* in St. Gallen.

Schießlehre der Infanterie in Grundzügen. Von Dr. *Gustav Däniker*, Oberstleutnant. Zweite, neubearbeitete und erweiterte Auflage. 1939. Mit 172 Abbildungen im Text. Kart. RM. 6.—, Ganzleinen RM. 7.—. Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68.

Unsere Infanterie ist seit einigen Jahren mit den verschiedensten leichten und schweren Waffen ausgerüstet worden. Deshalb ist diese Schießlehre in neuer Auflage sehr zu begrüßen. Das Buch behandelt ballistische Begriffe für die Praxis. Sollen die verschiedenen Waffen im Gefecht zusammenwirken, so müssen wir zur Ausbildung der Truppe und ihrer Führer eine Schießlehre haben; nur eine solche verschafft uns die sichere Grundlage. Einzelne Vorgänge des Schießens im allgemeinen werden so anschaulich erklärt, daß auch der technisch und mathematisch wenig gebildete Leser sie versteht. Die Würdigung der feuertechnischen Charakteristik der einzelnen Waffen ist ein Glanzstück des Buches. Vielleicht ist man sich noch viel zu wenig klar darüber, welche grundlegende Aenderung die Feuertechnik der Infanterie durch die Bewaffnung mit Lmg. und Mg., mit MW (Minenwerfern) und Infanteriegeschützen erfahren hat und welche neuen Fragen im Hinblick auf die Gefechtsführung der Infanterie neu gestellt werden. Es ist hier nicht der Ort, eingehend auf dieses Werk von Oberstleutnant Däniker einzutreten. Aber soviel sei gesagt, daß es in jede militärische Bücherei gehört. H. Z.

Ring i der Chetti. E Läbesgschicht von *Rudolf von Tavel*. Verlag A. Francke A.-G., Bern. 1939. 10.—14. Tausend.

Der verstorbene unvergeßliche Berner Dichter Rudolf von Tavel schildert in diesem Buche das Leben Adrians von Bubenbergs und das Bild der Burgunderzeit, einer großen, gewaltigen Zeit des alten Bern und der Eidgenossenschaft. Im Mittelpunkt dieser Erzählung steht die Gestalt Adrian von Bubenbergs, eine der wenigen großen Individualitäten der alten Schweiz, die aus der Masse der Aristokratie und der souveränen Völkerschaften emporragen. Adrian von Bubenbergs war eine wirklich aristokratische Figur, der Mann, der dem Lande diene, ohne an sich selbst zu denken, der alles opferte im Dienste des Landes, der Stadt Bern und der Eidgenossenschaft. Nicht nur für die wilde Zeit der Burgunderkriege ist diese Gestalt des Bubenbergs, mit dem ein großes Geschlecht der ersten Jahrhunderte Berns ins Grab sank (sein Sohn starb 1506 in